Evangelisches Staatslexikon

Neuausgabe

Herausgegeben von

Werner Heun
Martin Honecker
Martin Morlok
Joachim Wieland

Stuttgart 2006

Kohlhammer

Konzil (J). I. Begriff. K. wird heute allgemein für Versammlungen kath. Kirchenrepräsentanten zur Erörterung oder Entscheidung von kirchlichen Angelegenheiten verwendet, für entsprechende ev. Zusammenkünfte steht Synode. Ursprünglich bezeichnen beide Ausdrücke (lat. concilium, griech. συνοδος [lat. synodus] – Zusammenkunft, Versammlung) eine gemeinchristliche Organisationsform und Ordnungsinstanz. Als Konstante ihrer ekklesiologisch und kulturell bedingten Vielgestaltigkeit, in der sich zugleich der Wandel der → Kirchenverfassung spiegelt, kann die auf die Leitung der → Kirche (→ Kirchenleitung) ausgerichtete Willensbildung zur Feststellung der Glaubensinhalte und der Normierung des kirchlichen Lebens gelten.

II. Entstehung und Entwicklung. A. Seit der 2. Hälfte des 2. Jh.s sind, von Kleinasien nach Nordafrika und Westeuropa fortschreitend, Synoden von Bischöfen (→ Bischofsamt) nachgewiesen. Sie berieten und entschieden zunächst anlassbezogen, später regelmäßig überörtliche Fragen. Zusammen mit der Professionalisierung der Dienste, mit der sich die gottesdienstliche Hausgemeinde zur klerikalen Ortskirche umgestaltete (→ Gemeinde), sind sie Ausweis der zunehmenden Komplexität christlicher, nun auch übergemeindlich ansetzender → Organisation. Seit der Mitte des 3. Jh.s begann synodale Gesetzgebung (→ Kirchenrechtsquellen) an die Stelle der frühen Normierungsform der Kirchenordnungen zu treten. Für den Geltungsanspruch der Synoden wird verwiesen auf die Addition der Autorität der teilnehmenden Bischöfe und auf die theologische Theorie, der Konsens rechtgläubiger Synoden komme unter dem Beistand des Heiligen Geistes zu Stande. Mit dem Ausbau der Metropolitan- und Patriarchalverfassung bildeten sich entsprechende Synodentypen aus. K.e für die → Ökumene im geographischen Sinn des gesamten Reiches gab es seit der sog. Konstantinischen Wende (→ Konstantinisches Zeitalter).

B. Welche K.e als ökumenisch i.S. universaler Geltung anerkannt sind, ist ekklesiologisch bedingt und so konfessionell (→ Konfession) verschieden. In der römisch-kath. Kirche wurde die Zählung 21 ökumenischer K.e (einschließlich II. Vatikanum (→ Vatikanisches K.)) nicht gesetzlich verfügt, hat sich aber, gestützt auf *Robert Bellarmin* und die im Auftrag Papst *Pauls V.* veröffentlichte Editio Romana der ökumenischen K.e (1608/12), bis zum 19. Jh. durchgesetzt. In römisch-kath. Sicht (→ Katholizismus) ist ein K. ökumenisch, wenn es vom → Papst abgehalten oder nachträglich anerkannt wird.

C. Die kaiserlichen ReichsK.e des Altertums (Nicäa I 325 – Konstantinopel IV 869/70) in Konstantinopel und Umgebung wurden von den Kaisern dominiert. Diese beriefen sie als ReichsK.e ein, leiteten und beendeten sie, bestätigten und exekutierten ihre Beschlüsse mit ziviler Gewalt. Reichs- und Kircheneinheit gehörten zusammen (→ Kirche und Staat). Seit Nicäa wird der prinzipielle Anspruch der K.e greifbar, geistgeschenkte Wahrheit zu verkünden. V.a. die Lehrentscheidungen begründeten den Vorrang vor Regionalsynoden. Für die innere Willensbildung wie für die Ökumenizität wurde der seit dem 5. Jh.

forcierte Primatsanspruch des Bischofs von Rom zunehmend wichtig. Römische und gesamtkirchliche Rezeption konnten in eins gesetzt werden (*Leo I.*, *Gelasius I.*).

D. Auf den päpstlichen GeneralK.en des Hochmittelalters (Lateran I 1123 – Vienne 1311/1312) trat das seit der gregorianischen Reform weiter erstarkte Papsttum in die konziliare Stellung der Kaiser ein (→ Kaisertum und Papsttum). Nun initiierte und leitete der Papst als Personifikation der Kirche das auf den Westen beschränkte K. und setzte seine Beschlüsse – z.T. von ihm geändert – in Kraft. Die Autorität der Canones tritt hinter jene der päpstlichen Dekretalen zurück. Der Teilnehmerkreis wurde ausgeweitet auf Nichtbischöfe. Als Abbild der christlichen Welt befasste das K. sich auch mit politischen Angelegenheiten (→ Kirche und Politik).

E. Die sog. ReformK.e des 15. Jh.s in Konstanz und Basel waren geprägt durch den K.iarismus, der dem allgemeinen K. als → Repräsentation der Gesamtkirche die Oberhoheit über den Papst und die Höchstgewalt in der Kirche zuerkannte. Während die Überwindung des 1378 ausgebrochenen abendländischen → Schismas gelang, galt dies nicht von der ebenfalls mit der K.sidee verbundenen Reform der Kirche an Haupt und Gliedern. Kirchenrechtlich blieb der K.iarismus Episode. Das Lateranum V (1512-1517) knüpfte strukturell wieder an die früheren päpstlichen K.e an.

F. Die drei päpstlichen K.e der Neuzeit versammelten nach der → Reformation nicht mehr das Abendland oder die christliche Welt. In einzigartiger Weise formierte das Tridentinum doktrinell-antireformatorisch und disziplinär die römisch-kath. Konfessionskirche. Das I. Vatikanum tagte als reine Kirchenversammlung unter Ausschluss der als Bedrohung empfundenen („Welt"-) → Öffentlichkeit nach einer erstmals päpstlich dekretierten Geschäftsordnung und verkündete die Dogmen über den Jurisdiktionsprimat und die Unfehlbarkeit des Papstes in der Form konziliar gebilligter päpstlicher Beschlüsse. Nach der Infallibilisierung der konziliaren Inferiorität durch ein K. und der anschließenden selbstbewussten Ausübung der päpstlichen Gewalt überraschte die primatiale Initiative Papst *Johannes XXIII.* zu einem II. Vatikanischen K. Seine Struktur war in Umsetzung des I. Vatikanums im → Codex Iuris Canonici (CIC) von 1917 vorgegeben. Die von den Bischöfen erfahrene und nach dem K. vielbeschworene Dynamik des Ereignisses, das entstehende Selbstbewusstsein der versammelten, nicht mehr ausschließlich europäischen Bischöfe, die intensive Beteiligung theologischer Berater, die Zulassung von → Laien als Auditoren und von Vertretern nichtkath. Denominationen als Beobachter, die mediale Öffnung sowie die doktrinelle Selbstreflexion der Kirche unter Einschluss zuvor ausgeblendeter Themen (insb. die Bedeutung des Episkopats) haben zu nachkonziliaren Würdigungen dieses K.s als Einbindung und Ergänzung der Primatslehre geführt und so rechtlich nicht einlösbare Erwartungen begünstigt. Übersehen wurde, dass, was als Freiheit des K.s empfunden wurde, strukturell primatsverdankt und, weil rechtlich ungeschuldet, nicht geschützt ist. Papst *Johannes XXIII.* griff ein, um eine Fortsetzung der Diskussion des Schemas über die Offenbarung zu ermöglichen. Papst *Paul VI.* beendete die Diskussion um eine mögliche Beteiligung der Bischöfe an der Leitung der Universalkirche mit der primatialen Einführung der (nur beratenden) Bischofssynode und nahm Themen wie Zölibat und Methoden der Geburtenregelung von der K.sagenda. Inhaltlich wurde die Primatslehre des I. Vatikanums kraftvoll bestätigt (Lumen Gentium (LG) 18). Bei der Lehre über das Bischofskollegium (LG 22) wurde redaktionell durch Betonung der Haupt- und Vorrangstellung des Papstes in diesem Kollegium sowie durch päpstliche Interpretationsvorgaben (NEP) sichergestellt, dass die „ad placitum" freie Ausübung der gottunmittelbaren Primatsgewalt unangetastet bleibt. Nicht nur das K.sgeschehen befand sich in der Hand des Papstes, sondern auch das K.sergebnis. Weil nicht-unfehlbar, binden die → Lehren des II. Vatikanums den Primatsinhaber rechtlich nicht. Papst *Paul VI.* nahm sie unter den Schutz seiner authentischen Interpretation. Primatial geschah auch die authentische Transformation des K.s in die kirchliche Rechtsordnung durch die päpstlichen Gesetzbücher für die lateinische Kirche und die unierten Ostkirchen (Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO)).

III. Geltendes Recht. A. Römisch-kath.: Die rechtliche Normierung der K.e erweist sich als prominente Konkretisierung des rechtlich maßgeblichen Selbstverständnisses der römisch-kath. Kirche.

1. Rechtssprachlich unterscheidet der Begriff K. im CIC alle, im CCEO auf universalkirchlicher Ebene die kollegialen Träger der Jurisdiktionsgewalt von Synoden als bloßen Beratungsorganen.

2. In der Systematik des CIC erscheinen die Normen über das allgemeine (ökumenische) K. nicht mehr als eigene Einheit. Sie sind Bestandteil des Kapitels über den Papst und das Bischofskollegium. Der beim früheren rechtssystematischen Nebeneinander von Papst- und K.skapitel noch assoziierbare historische Antagonismus beider → Institutionen ist nun im Gefolge von LG 22 ganz eingeborgen in die harmonisch gedachte communio hierarchica des Bischofskollegiums.

3. Das K. ist eine (nicht die) Form der Ausübung der Gewalt des Bischofskollegiums, einschließlich des unfehlbaren → Lehramts (c. 749 CIC; c. 597 CCEO), näherhin das nichtständige universalkirchliche kollegiale Leitungsorgan. Es ist ebenso vom Papst abhängig wie das Bischofskollegium. Dieses existiert nur, besitzt nur Gewalt und kann sie nur ausüben mit und auf Weisung des Papstes (cc. 331, 336 CIC; cc. 43, 49 CCEO). In seiner Reinheit präsentiert sich das Bischofskollegium nur, wenn es ruht. Sobald es tätig wird, muss es wesentliche Beschränkungen hinnehmen. Der Papst entscheidet, ob und wann er seine Gewalt zusammen mit dem Kollegium in feierlicher Form, d.h. in förmlicher Versammlung auf einem ökumenischen K. ausüben will.

4. Der Papst ist „Herr des K.s". Nur er beruft es ein, führt auf ihm persönlich oder durch andere den Vorsitz, verfügt ggf. den Wechsel des Standortes, unterbricht oder beendet es (c. 338 CIC; c. 51 CCEO). Von Rechts wegen

1323

berechtigt und verpflichtet zur Teilnahme sind alle und nur die Mitglieder des Bischofskollegiums, d.h. die mit päpstlicher Erlaubnis zum Bischof Geweihten und in Übereinstimmung mit dem Papst Gebliebenen. Sie haben beschließendes Stimmrecht. Nach der geborenen Teilnehmerschaft ist das ökumenische K. Vollversammlung des Bischofskollegiums. Einer so möglichen und bisweilen befürchteten Majorisierung der Diözesanbischöfe kann gegengesteuert werden. Der Papst oder das versammelte K. können weitere Personen berufen und ihre Rechtsstellung im K. bestimmen (c. 339 CIC; c. 52 CCEO). Der Papst erlässt die Geschäftsordnung und gibt die Verhandlungsgegenstände vor bzw. genehmigt Ergänzungsvorschläge von K.steilnehmern (c. 338 CIC; c. 51 CCEO). Rechtsverbindlich sind K.sbeschlüsse, wenn der Papst sie zusammen mit den übrigen K.steilnehmern als Glied des Kollegiums beschlossen, sie als sein Haupt bestätigt und ihre Promulgation befohlen hat. Er kann mithin nicht überstimmt werden. Im Zusammenwirken mit dem Papst besitzt das K. eigenständige, nicht vom Papst übertragene Gewalt. Jedwede Loslösung von der päpstlichen Beteiligung bewirkt ihren Verlust. Die rechtliche Folge ist die Unterbrechung des K.s bei Vakanz des Apostolischen Stuhls (c. 340 CIC; c. 53 CCEO). Eine Appellation an das K. ist sinnwidrig und rechtlich wirkungslos, gleichwohl strafbar (cc. 333 § 3, 1404, 1372 CIC; cc. 45 § 3, 1058 CCEO).

5. PartikularK.e kennt der CIC in zwei Formen (cc. 439-446 CIC): das PlenarK. für alle Teilkirchen im Bereich derselben Bischofskonferenz, das ProvinzialK. für die Teilkirchen einer Kirchenprovinz unter der Leitung des Metropoliten. Unter den von Rechts wegen einzuladenden Teilnehmern haben nur die Bischöfe beschließendes Stimmrecht. Über die äußere und innere Ordnung befindet die Bischofskonferenz bzw. der Metropolit. Das i.d.R. ein national begrenztes Gebiet betreffende PlenarK. muss immer, das K. einer Kirchenprovinz nur, wenn es sich mit Nationalgrenzen deckt, vom Apostolischen Stuhl genehmigt werden – eine Vorkehrung, die nationalkirchlichen Tendenzen wehren kann. Alle Dekrete der PartikularK.e bedürfen vor ihrer Promulgation der Rekognoszierung durch den Apostolischen Stuhl. De facto sind diese nichtständigen kollegialen Leitungsorgane durch die rechtlich beschränkte Bischofskonferenz abgelöst.

6. In den unierten Ostkirchen ist die Patriarchal- oder großerzbischöfliche Synode exklusives Gesetzgebungsorgan, höchstes Gericht und Wahlorgan für die Bischöfe, die Metropolitan-Synode ein Pendant zum lateinischen ProvinzialK. (cc. 102-113, 152 f., 133 § 1 n. 2, 137 CCEO).

B. → Orthodoxe Kirchen: Nur die ersten sieben ökumenischen K.e werden von allen orthodoxen Kirchen anerkannt. Mit ihnen steht das Dogma fest. Sie müssen als Ganzes und unveränderbar angenommen werden. Spätere regionale Synoden widmeten sich disziplinären Fragen. Aus der Überzeugung, die ungeteilte Kirche Christi zu verkörpern, fühlen die orthodoxen Kirchen sich zur Einberufung eines ökumenischen K.s befähigt. Es steht über dem Papst. Die seit 1930 geforderte und seit 1976

in Konferenzen vorbereitete panorthodoxe Generalsynode unter dem Titel „Heiliges und Großes K." wurde noch nicht verwirklicht.

C. Für das Verständnis der Kirchen der → Reformation (→ Protestantismus) vgl. → Synode.

AHC 1 ff. (1969 ff.) K. Lüdicke (Hg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Loseblatt), 1984 ff. (Lit.) La synodalité, La participation au gouvernement dans l'Eglise. Actes du VII^e Congrès International de Droit Canonique, 21.-28.9.1990, 2 Bd.e, Paris 1992 J. Grote, Die rechtliche Qualifikation der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen K.s, 1997 K. Schatz, Allgemeine K.ien, 1997 N. Lüdicke, Der Codex Iuris Canonici von 1983: „Krönung" des II. Vatikanischen K.s?, in: Die deutschsprachigen Länder und das II. Vatikanum, H. Wolf / C. Arnold (Hg.), 2000, 209-237 F.R. Hausmaier / C. Dinkel / R. Preul / G. Gabmann, Synode, in: TRE, XXXII 2001, 559-584 (Lit.)

Norbert Lüdicke